

Liefer- und Montagebedingungen AMD 10/10



ALPHATRON MARINE DEUTSCHLAND GMBH

1. Allgemeines

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Auftragserteilung gelten neben den besonderen Bedingungen des Geschäfts diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als vom Besteller angenommen, auch wenn abweichenden Bestimmungen des Bestellers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind ungültig, soweit sie nicht schriftlich durch uns bestätigt worden sind.
- (2) Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden, und auch dann nur für das jeweilige Geschäft. Auch die mehrmalige Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen bedeutet keine Unterwerfung für die Zukunft.
- (3) Die Annahme der Ware gilt in jedem Fall als Annahme unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn der Besteller diesen widersprochen oder abweichende Bedingungen schriftlich gefordert oder bestätigt hat.
- (4) Macht der Besteller nicht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass er im fremden Namen und für fremde Rechnung handelt, kann er sich nicht darauf berufen. Agenten, die nicht ausdrücklich anzeigen, für wen sie bestellen, verpflichten sich im eigenen Namen.

2. Lieferumfang

- (1) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Farbänderungen sowie durch technischen Fortschritt bedingte Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten und haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrages.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Angebote ohne Montage.

3. Preise

- (1) Sofern kein Festpreis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den Preisen, die am Liefertage gültig sind.
- (2) Die Preisangaben beziehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf den Nettopreis ab Lieferwerk ohne Montage und ausschließlich Verpackung. Die Preise enthalten jedoch alle bis dahin bekannten Abgaben, die vor der Lieferung entstehen. Die Mehrwertsteuer sowie alle mit der Lieferung an den Besteller entstehenden Abgaben und Zölle werden gesondert berechnet. Bei frachtfreier Lieferung enthält die Preisstellung die Normalfracht bis zur angegebenen Empfangsstelle.
- (3) Soll Zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, sind uns etwa notwendige Genehmigungen und Bescheinigungen rechtzeitig vorzulegen. Werden diese Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorgelegt, werden wir die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung gültigen Zoll- und Steuersätze berechnen. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers wird dadurch nicht berührt.

4. Montageabrechnung

- (1) Montagen und Inbetriebsetzungen werden nach Zeit und Aufwand berechnet. Es gelten unsere jeweils gültigen Verrechnungssätze, die vom Besteller anzufordern sind.
- (2) Bei der Montageabrechnung gelten nicht von uns verschuldete Wartezeiten als Arbeitszeit. Reisezeiten gelten in den Grenzen der tariflichen Regelungen als Arbeitszeit. Sofern die Arbeiten auf Verlangen des Bestellers zu Zeiten oder Umständen erfolgen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden diese entsprechend den gültigen Verrechnungssätzen berechnet.
- (3) Neben der Arbeitszeit werden Auslösungen und die notwendigen Auslagen, zum Beispiel Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial etc., das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen sowie die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

5. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk oder ab Lager Pinneberg.
- (2) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder an die Post geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über.
- (3) Ist Lieferung einschließlich Montage vereinbart, geht die Gefahr mit der Beendigung der Montage, soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb auf den Besteller über. Vorausgesetzt ist dabei, dass der Probetrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung anschließt. Verzögert sich der Probetrieb aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als 14 Tage, so geht die Gefahr mit Ablauf des 14ten Tages auf den Besteller über.
- (3) Die Auslieferung kann in zumutbaren Teillieferungen erfolgen. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten hat der Besteller nur dann zu tragen, wenn die Teillieferung auf Umständen beruht, die wir nicht zu vertreten haben.
- (4) Liefertermine gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, lediglich als Angabe des vorgesehenen Liefertermins. Für die Nichteinhaltung von Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher Zusage und soweit uns ein Verschulden trifft. Mit Meldung der Versandbereitschaft gelten verbindliche Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- (5) Tritt eine Verzögerung der Lieferung durch Umstände ein, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wozu auch Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Warenmangel oder Materialmangel gehören, sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Käufers vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle der Nichtbelieferung oder der ungenügenden Belieferung durch Vorlieferanten sind wir von unseren Leistungsverpflichtungen ebenfalls entbunden. In diesem Falle werden wir die Ansprüche an den Lieferanten auf Verlangen an den Besteller abtreten.
- (6) Wird aufgrund einer Lieferungsverzögerung die Abnahme dem Besteller unzumutbar, kann er nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurücktreten. Dies gilt nicht für etwa bereits erfolgte Teillieferungen, es sei denn, dass diese dann für den Besteller kein Interesse mehr haben.
- (7) Die Überschreitung von Lieferfristen oder der Eintritt von Lieferverzögerungen berechtigt nicht zu weitergehenden Ansprüchen, insbesondere nicht zum Schadensersatz.

6. Mitwirkung des Bestellers

- (1) Wenn über die Zeit der Abnahme nichts Besonderes vereinbart ist, muss die gekaufte Ware sofort, die ausdrücklich auf Abruf gekaufte Ware binnen 2 Monaten abgenommen werden. Der Besteller haftet für den gesamten Schaden, der uns und unseren Vorlieferanten aus der nicht rechtzeitigen Abnahme oder dem nicht rechtzeitigen Abruf erwächst.
- (2) Der Besteller hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden, sofern ihm deren Beistellung obliegt.
- (3) Wir liefern die vereinbarten Teile ab Lager zur Montagestelle, bei Schiffen längsseits des Schiffes, zu Lasten des Bestellers. Bei Montagen auf Schiffen veranlasst der Besteller die etwaige erforderliche Gestaltung eines Schleppers oder sonst geeigneten Fahrzeuges und bewirkt die Beförderung an Bord zur Montagestelle. Falls das Schiff ohne Besatzung ist, übernehmen wir den Transport an Bord zu Lasten des Bestellers.
- (4) Soweit erforderlich, stellt der Besteller Zeichnungen, Skizzen oder andere für die Montage wichtige Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung, das die Montage ohne Verzögerung erfolgen kann.
- (5) Der Besteller übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:
 - a) Hilfsmannschaften, wie Handlanger und - wenn nötig - auch Schlosser, Tischler und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe; Hebezeug und andere Vorrichtungen;
 - c) ausreichend elektrische Energie einschließlich des erforderlichen Anschlusses bis zur Verwendungsstelle und allgemeine Beleuchtung;
 - d) Hilfsarbeiten, die von uns nicht durchgeführt werden, die aber zum Aufstellen und Befestigen von Liferteilen notwendig sind, sowie sonstige Maßnahmen, wie Anbringung von Kabelschutzrohren, Einbau von Hilfsmasten, Podesten u. dgl., Durchbrüche von Decks und Wänden sowie alle sonstigen schiffbaulichen Nebenarbeiten führt der Besteller nach unseren Angaben durch.

7. Zahlung und Sicherheiten

- (1) Der vereinbarte Kaufpreis wird mit Meldung der Versandbereitschaft fällig, sofern nicht eine besondere Fälligkeitsvereinbarung getroffen worden ist. Montageabrechnungen werden nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungen sind ohne Abzüge auf eines unserer Konten zu bewirken.
- (2) Vereinbarte Zahlungsziele gelten ab Meldung der Versandbereitschaft bzw. sofern eine besondere Mitteilung nicht erfolgt ab Auslieferung der Ware. Praktizierte oder unbefristet vereinbarte Zahlungsziele können wir jederzeit mit angemessener Frist widerrufen.
- (3) Wenn Zweifel an der Bonität des Bestellers und der Deckung von Liquiditätslücken auftreten, Zahlungsziele überschritten werden oder sich das ursprüngliche Kreditvolumen erhöht, sind wir berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrages, zur Sicherung unserer Forderungen eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Voraussetzungen unsererseits hiervon abhängig zu machen.

- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges werden sämtliche aus der Geschäftsverbindung offenen Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 % über dem Basiszins zu berechnen. Bei Nachweis eines höheren Zinssatzes für in Anspruch genommene Kredite kann auch dieser verlangt werden. Dies berührt nicht die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen.
- (5) Beanstandungen des Bestellers oder Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art begründen zugunsten des Bestellers weder ein Leistungsverweigerungsrecht noch ein Zurückhaltungsrecht. Die Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.
- (2) Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gleich aus welchem Rechtsgrund und gegenüber erfüllt hat. Das gilt auch dann, wenn der Besteller bestimmte Zahlungen zur Verrechnung auf bestimmte Warenlieferungen bestimmt.
- (2) Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu kennzeichnen und gesondert zu verwalten. Solange die Ware in unserem Eigentum steht, erfolgt ihre Verarbeitung und Bearbeitung für uns als Hersteller, ohne dass dadurch für uns Verbindlichkeiten begründet werden. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, tritt der Besteller schon jetzt sein Eigentum, bzw. Miteigentumsrecht an der neuen Sache an uns ab.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder sicherheitsshalber übereignen. Die Weiterveräußerung der Ware ist ausgeschlossen, wenn der Besteller über die aus dem Geschäft entstehenden Forderungen bereits im Vorwege verfügt hat oder wenn die durch die Weiterveräußerung entstehenden Forderungen nicht an uns abgetreten werden können.
- (4) Die durch eine zulässige Veräußerung begründeten Forderungen tritt der Besteller hiermit an uns ab. Wird unsere Ware in einem einheitlichen Geschäft mit Vorbehaltsware eines Dritten veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den Wert unserer Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Das Entsprechende gilt bei einem Weiterverkauf nach Vermischung mit fremder Vorbehaltsware und in den Fällen, in denen der Besteller die Ware zur Erfüllung von Dienst- oder Werkverträgen verwendet.
- (5) Wir sind berechtigt und der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Weiterabnehmern anzuzeigen. Der Besteller ist berechtigt und verpflichtet, die Forderungen im eigenen Namen und für unsere Rechnung einzuziehen und an uns abzuführen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Einziehung der Forderungen selbst zu übernehmen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen auf erstes Anfordern an uns herauszugeben.
- (5) Sofern unsere Rechte durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändungen und Beschlagnahmen beeinträchtigt werden, wird uns der Besteller unverzüglich unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zur Verfügung stellen. Die uns durch die Verfolgung unserer Rechte entstehenden Kosten trägt der Besteller. Die Rücknahme von Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, gelten nur aufgrund besonderer Vereinbarung als Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Sofern die Vorbehaltsware und die uns abgetretenen Forderungen insgesamt die Verbindlichkeiten uns gegenüber um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen bereit, Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes nach unserer Wahl freizugeben.

9. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- (1) Mängelrügen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen bei Inlandsgeschäften, bei Exportgeschäften 14 Tagen nach Anlieferung oder Montage schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht an den Besteller selbst, sondern an einen vom Besteller benannten Dritten ausgehändigt wird oder der Besteller die Ware seinerseits weiterleitet.
- (2) Grundsätzlich haften wir für Mängel bei der Lieferung und Montage nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Alle diejenigen Geräte sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Herstellung, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Gewährleistungsansprüche für Ersatzteile (ausgenommen Verbrauchsmaterial) verjähren 6 Monate nach Lieferung.
 - b) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaterial hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Bei defekten Lieferteilen, die weniger als 20 kg wiegen und die der Besteller ausbauen kann, können wir kostenfreie Zusendung verlangen.
 - c) Die Garantieleistung umfasst alle direkt mit der Reparatur in Zusammenhang stehenden Material- und Lohnkosten. Garantie-Reparaturen werden von der nächstliegenden autorisierten Servicestation ausgeführt oder, falls dies nicht möglich ist, bei Alphatron Marine in Pinneberg. Etwaige Reisekosten und -zeiten sind vom Käufer zu tragen.
 - (3) Sofern wir zu einer mangelfreien Nachlieferung oder Nachbesserung nicht in der Lage sind oder die Nachlieferung nicht binnen angemessener Zeit erfolgen kann, ist der Besteller berechtigt, unter Zurverfügungstellung der Ware vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
 - Sonstige Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht die gelieferte Ware selbst betreffen oder wegen verspäteter Lieferung, ferner Ansprüche aus unerlaubter Handlung, stehen dem Besteller weder gegen unsere Angestellten und Erfüllungsgehilfen noch gegen uns zu. Dies gilt nicht, soweit uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, jedoch beschränkt sich auch insoweit unsere Haftung auf den direkten Schaden.
- (4) Die Haftung ist ausgeschlossen
 - a) für jeden Mangel infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, unzulänglicher Energieverhältnisse an Bord und von Korrosionseinflüssen,
 - b) für Schäden infolge außergewöhnlicher Natureinflüsse,
 - c) handelsüblich zulässige oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware.
 - d) für Liefer Teile und Leistungen, an denen der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig durchgeführt oder veranlasst hat.
 - (5) Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten oder Lieferungen von Ersatzstücken erforderlich werden, für diejenigen Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
 - (6) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir nur im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
 - (7) Die Bestimmungen über die Gewährleistung und die Haftung für Mängel finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bestellte Ware geliefert wird, soweit diese andere Ware nicht derart von der bestellten Ware abweicht, dass der Verkäufer noch mit einer Genehmigung dieser Lieferung durch den Käufer rechnen kann.
 - (8) Durch Verhandlungen über vom Besteller erhobene Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
 - (9) Der Besteller ist verpflichtet, im Falle von Beanstandungen alles zu tun, um den Schaden für uns so gering wie möglich zu halten. Bei Bahn- oder Schifflieferungen ist im Falle einer Beanstandung vor der Abnahme eine amtliche Tatbestandsaufnahme einzuholen. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, unsere Rechte gegen die Transportbeauftragten, wie zum Beispiel Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, Bundesbahn etc. zu wahren und alle zur Geltendmachung und Aufrechterhaltung von Ansprüchen erforderlichen Schritte - einschließlich einer notwendigen Beweissicherung - bis zu unserem Eingreifen unverzüglich einzuleiten.
 - Über die ergriffenen Maßnahmen hat er uns sofort zu unterrichten. Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung der Bestimmungen über den Gefahrübergang.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Auf alle mit uns abgeschlossenen Verträge findet das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist auch bei Verträgen mit Auslandsberührung ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für unsere Lieferungen, einschließlich der frachtfreien, ist der Firmensitz bzw. unsere Service- oder Verladestelle. Erfüllungsort für alle übrigen Leistungen ist Pinneberg.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche, auch für Klagen im Urkunden, und Wechselprozess, ist Hamburg. Wir sind berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- (5) Diese Bedingungen gelten im Sinne von § 24 des „Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge“ nur bei Lieferungen an Kaufleute, für die dieses Geschäft zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört oder bei Lieferungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

Alphatron Marine Deutschland GrmbH

Nienhöfener Str. 29-37
25421 Pinneberg
Deutschland

UstIdNr. DE 262 108 249

Tel +49 (0)4101 – 3771-0

Fax +49 (0)4101 – 3771-11
E info@alphatron-Deutschland.de
Amtsgericht Pinneberg HRB 7875 PI
Geschäftsführer: Jürgen Rasmus,
Lucas Bernardus Vroombout

VR Bank Pinneberg

BLZ 221 914 05
Kto. 2289310
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE 72221914050002289310